

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00154 vom 28. Februar 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2016.00154

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00154 du 28 février 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00154 del 28 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 95 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) richtet sich die Rückforderung mit Ausnahme der Fälle von Art. 55 AVIG nach Art. 25 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

E. 1.2

Nach der Rechtsprechung entfällt der gute Glaube als Erlassvoraussetzung von vornherein, wenn der Rückerstattungstatbestand (Melde- oder Auskunftspflichtverletzung) durch ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde. Andererseits kann sich die versicherte Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihre fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht darstellt (BGE 112 V 97 E. 2c mit Hinweisen).

Das Mass der erforderlichen Sorgfalt beurteilt sich nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (Urteil des Bundesgerichts 8C_670/2014 vom 30. Dezember 2014 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen). 2.

E. 2.1

Der Beschwerdegegner begründete den angefochtenen Einspracheentscheid damit, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Anmeldung beim RAV bereits eine Altersrente der AHV vorbezogen habe, weshalb ein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ab dem 1. April 2015 hätte verneint werden müssen. Den Rentenbezug habe der Beschwerdeführer gegenüber der Arbeitslosenkasse im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung und in den monatlich auszufüllenden Formularen „Angaben der versicherten Person“ jedoch nicht deklariert. Dass er den Rentenbezug beim Erstgespräch im RAV am 20. Februar 2015 erwähnt habe, lasse sich dem entsprechenden Protokolleintrag nicht entnehmen. Dies sei allerdings ohnehin irrelevant, da er dadurch nicht von der Pflicht entbunden gewesen wäre, den Rentenbezug gegenüber der Arbeitslosenkasse korrekt zu deklarieren. Indem der Beschwerdeführer dies unternommen habe, habe er sich einer grobfahrlässigen Meldepflichtverletzung schuldig gemacht. Der gute Glaube sei deshalb auszuschliessen, und es erübrige sich die Prüfung, ob eine grosse Härte vorliege (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass er sich per 1. April 2015 arbeitslos gemeldet habe. Beim Erstgespräch im RAV habe er die Inanspruchnahme der vorzeitigen Pension erwähnt. Er bedauere es, wenn er grob fahrlässig gehandelt haben sollte. Die Unterstellung, er habe sich aus dem Erwerbsleben zurückgezogen, weise er aber zurück. Von seiner AHV-Rente von Fr. 230.-- pro Monat könne man nicht leben. Über die Arbeitsvermittlung habe er intensiv eine Stelle gesucht (insgesamt 534 schriftliche Bewerbungen im In- und Ausland). Es sei jedoch zu keinem Vorstellungsgespräch gekommen. Über dies sei zu berücksichtigen, dass er keine Sozialhilfe beantragt habe, was wahr scheinlich einträglicher gewesen wäre (Urk. 1 und Urk. 6/3).

E. 2.3

Mit Urteil AL.2016.00153 vom 21. September 2017 wies das Sozialversicherungsgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Einspracheentscheid der ALK vom 27. Juli 2016 ab (Urk. 9 im Verfahren Nr. AL.2016.00153). Auf die dagegen vom Beschwerdeführer am 29. Dezember 2017 respektive 16. Januar 2018 erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 8C_60/2018 vom 23. Januar 2018 nicht ein (Urk. 12 im Verfahren Nr. AL.2016.00153).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: -

X.____ -

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) -

seco - Direktion für Arbeit -

Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

E. 3.1

Hinsichtlich der Frage der Rechtmässigkeit der Rückforderung der für die Monate April 2015 bis März 2016 ausgerichteten Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von netto Fr. 22'031.30 kann auf das zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsene Urteil AL.2016.00153 vom 21. September 2017 und auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_60/2018 vom 23. Januar 2018 verwiesen werden (vgl. Sachverhalt E. 2.3).

E. 3.2

Aus dem Eintrag im prozessorientierten Beratungsprotokoll vom 20. Februar 2015 geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer seinem RAV-Berater damals mitgeteilt hätte, dass er bereits eine AHV-Rente vorbezog (Urk. 6/27). Selbst wenn dies aber der Fall gewesen wäre, wäre der Beschwerdeführer – wie der Beschwerdegegner zutreffend bemerkte - verpflichtet gewesen, dies auch gegenüber der zuständigen Arbeitslosenkasse anzugeben. Die entsprechenden Fragen nach dem Bezug einer AHV-Rente im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (Urk. 6/7) und nach dem Bezug von Leistungen einer anderen Sozialversicherung in den monatlichen Formularen „Angaben der versicherten Person“ (hier wird unter anderem explizit auf einen AHV-Rentenvorbezug hin gewiesen; Urk. 6/8-20) hat er jedoch jeweils wahrheitswidrig mit „nein“ beantwortet. Damit hat der Beschwerdeführer eine Meldepflichtverletzung begangen. Da ihm bei Anwendung eines Mindestmasses an Sorgfalt bewusst sein musste, dass ein AHV-Rentenvorbezug hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung von Bedeutung ist, hat er sich dabei zumindest grobfahrlässig verhalten. Der gute Glaube bezüglich des Empfangs der

Arbeitslosenentschädigung ist damit zu verneinen (vgl. E. 1.2). Entsprechend den Ausführungen des Beschwerdegegners kann bei diesem Ausgang auf eine Härtefallprüfung verzichtet werden.

E. 3.3

Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich demnach als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.